

Geschäftsordnung

des

Musikverein Ewattingen e.V.



Musikverein Ewattingen e.V.
D-79879 Wutach-Ewattingen
www.musikverein-ewattingen.de

Geschäftsordnung des Musikverein Ewatingen e.V.

Die Richtlinien dieser Geschäftsordnung müssen mit denen der Satzung übereinstimmen. Sie enthalten nähere Ausführungen zu der Satzung und zu Beschlüssen der Hauptversammlung, die den Ablauf innerhalb des Vereins regeln. Sie ist mit einfacher Mehrheit der Hauptversammlung zu beschließen oder zu ändern.

Zu § 2 Zweck und Ziele

1. Die Festlegung der Auftritte erfolgt durch den Vorstand. Nach Möglichkeit sollte die Zustimmung der aktiven Mitglieder eingeholt werden.
2. Der Verein führt jährlich mindestens ein öffentliches Konzert durch. Bei diesem Konzert soll der jeweilige Leistungsstand erkennbar sein.
3. Der Verein spielt bei der Beerdigung
 - a) eines aktiven Mitgliedes oder seines Ehegatten,
 - b) eines Ehrenmitgliedes,
 - c) des Elternteils eines aktiven Mitgliedes.Bei aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird zusätzlich ein Kranz niedergelegt. Der Verein richtet sich nach den Wünschen der Angehörigen.
4. Der Verein spielt bei der Hochzeit eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes. Der Verein richtet sich nach den Wünschen des Brautpaares.
5. Der Verein spielt an folgenden Geburtstagen eines aktiven oder Ehrenmitgliedes: 50, 60, 65, weiter alle fünf Jahre. Bei passiven Mitgliedern oder sonstigen Personen wird nur bei besonderer Einladung und vorheriger Absprache mit dem ersten Vorsitzenden musiziert.
6. Der Verein spielt bei Silberner oder Goldener Hochzeit eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes. Der Verein richtet sich nach den Wünschen des Paares.

Zu § 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
 - a) Zu den aktiven Mitgliedern gehört der Dirigent des Vereins.
 - b) Derzeit sind aktive Mitglieder von einer Beitragszahlung befreit.
2. Passive Mitglieder
 - a) Passive Mitglieder sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages in Höhe von 10 Euro pro Jahr verpflichtet. Nach Möglichkeit soll der Beitrag per Bankeinzug erhoben werden.
 - b) Passive Mitglieder werden nicht gesondert zur Hauptversammlung eingeladen. Sie haben keinen Anspruch auf Verköstigung. Wortmeldungen, Anregungen und Diskussionsbeiträge werden dankbar angenommen.
 - c) Passive Mitglieder können keine Forderungen an den Verein stellen.
3. Ehrenmitglieder
 - a) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer mindestens 25 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt hat. Die Ernennung erfolgt erst bei Beendigung der aktiven Tätigkeit. Personen die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben können auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt auch für die Ernennung des Ehrendirigenten.
 - b) Ehrenmitglieder werden durch das öffentliche Mitteilungsblatt oder persönliche Einladung zur Hauptversammlung eingeladen. Sie haben Anspruch auf Verköstigung. Wortmeldungen, Anregungen und Diskussionsbeiträge werden in der Hauptversammlung dankbar angenommen.
 - c) Ehrenmitglieder mit Partner/-in haben zu allen musikalischen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

Zu § 5 Aufnahme

Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein wird das Antragsformular ausgefüllt und beim ersten Vorsitzenden abgegeben. Bei Minderjährigen muss das Formular durch die/den Erziehungsberechtigten unterschrieben

werden. Es dient gleichzeitig als Einverständniserklärung für die Teilnahme an Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Vereins.

Zu § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, die in weiteren Vereinen tätig sind, sind - um die Spielfähigkeit der Kapelle zu gewährleisten - gehalten, die Interessen des Musikvereins besonders zu berücksichtigen. Persönliche Angelegenheiten sollten das Vereinsgeschehen nicht in negativer Weise belasten.
2. Aktive Mitglieder, die ein vereinseigenes Instrument spielen, müssen dieses schonend behandeln. Eingeschlossen sind Pflege und Reinigung und Kauf von geeignetem Pflegemittel. Grundsätzlich haftet das Mitglied für das Instrument. Bei fahrlässiger Beschädigung wird das Mitglied an den Kosten der Reparatur beteiligt. Bei nachgewiesener schuldhafter Beschädigung des Instrumentes durch das Mitglied trägt dieses die Kosten der Reparatur.
3. Das aktive Mitglied pflegt seine Uniform sorgfältig und hält sie in Stand. Bei Bedarf und vor der Rückgabe ist sie auf eigene Kosten in die Reinigung zu geben. Die Uniform ist korrekt mit dazu passendem schwarzem Schuhwerk und schwarzen Socken / Strümpfen zu tragen.
4. Die vereinseigenen Gegenstände sind bei Austritt unverzüglich an den ersten Vorsitzenden zurückzugeben.
5. Wer eine Probe nicht besuchen oder an einem Auftritt nicht teilnehmen kann, hat sich vorher in geeigneter Weise beim Dirigenten oder ersten Vorsitzenden zu entschuldigen.
6. Die Ausbildungsvergütung für eine musikalische Ausbildung ist in der „Liste für Kostenbeteiligungen“ festgelegt.
7. Jedes aktive Mitglied hat nach Eintritt in den Verein ein Recht auf Teilnahme an etwaigen zur Pflege der Vereinsgemeinschaft dienenden Veranstaltungen - wie z.B. Ausflug, Kameradschaftsabend.
8. Aktive Mitglieder werden geehrt
 - a) bei Frauen erstmals nach 15-jähriger, danach mit 25- und 40-jähriger Mitwirkung im Verein,

- b) bei Männern erstmals nach 25-jähriger, danach mit 40-jähriger Mitwirkung im Verein, weiter alle 10 Jahre.

Zu § 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird wechselweise in den Gasthäusern des Ortes abgehalten.
2. Die Hauptversammlung kann an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, wobei ein Teil im Proberaum des Vereins abgehalten werden kann. In der Einladung ist auf die Aufteilung der Tagesordnungspunkte hinzuweisen.

Zu § 10 Vorstand

1. Der **erste Vorsitzende**
 - a) repräsentiert den Verein, knüpft und pflegt Kontakte zu anderen Vereinen und Institutionen,
 - b) führt die Vorstandssitzungen und koordiniert die Vorstandstätigkeiten,
 - c) bewahrt die Vereinsakten auf, hält sie auf dem aktuellen Stand und dokumentiert alle wichtigen Beschlüsse. Bei Übergabe des Amtes an seinen Nachfolger weiht er denselben in die Aufgaben und Arbeitsweisen ein und weist auf wichtige Dinge hin, um ihm die Einarbeitung zu erleichtern.
2. Der erste und **zweite Vorsitzende** halten guten Kontakt, ergänzen sich und vertreten sich gegenseitig.
3. Der **Schriftführer** ist Geschäftsführer des Vereins. Er
 - a) führt Protokoll in den Vorstandssitzungen und in der Hauptversammlung,
 - b) erledigt den Schriftverkehr,
 - c) hält alle denkwürdigen Ereignisse im Schriftführerbuch fest,

- d) erstellt vor jeder Versammlung eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder
- e) legt besondere Sorgfalt auf die Ergänzung der Satzung und Geschäftsordnung,
- f) hält die Eintragungen im Vereinsregister auf dem aktuellen Stand, siehe Merkblatt des Amtsgerichtes für Vereinsregistersachen.

4. Der **Kassenführer**

- a) führt eigenverantwortlich die Vereinskasse. Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und zu buchen.
- b) ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie für die Erfüllung der anfallenden Zahlungsverpflichtungen.
- c) Die Kassenführung wird jährlich vor der Hauptversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfung kann von jedem aktiven Mitglied mitverfolgt werden.

5. Die **vier Beiräte** übernehmen definierte Aufgaben, die Arbeitsaufteilung wird im Rahmen der Vorstandssitzung beschlossen.

6. Der **Dirigent** ist der musikalische Leiter des Vereins, zu seinen Aufgaben gehören die

- a) Auswahl der Musikstücke,
- b) Besetzung der Kapelle,
- c) Programmgestaltung bei Proben und Auftritten,
- d) Neuanschaffung von Notenmaterial und Instrumenten (letzteres in Abstimmung mit dem Vorstand),
- e) Mitwirkung bei der Jugendausbildung.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, der stellvertretende Dirigent wird vom Vorstand bestimmt. Er hat im Verhinderungsfall dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die Entlohnung des Dirigenten entscheidet und beschließt der Vorstand.

7. Die **beiden Notenwarte** verwalten die Noten. Sie führen das Notenverzeichnis und achten auf Ordnung und Sauberkeit der Noten. Sie arbeiten eng mit dem Dirigenten zusammen.
8. Der **Jugendvertreter** vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein. Er kann bei Belangen der Jugendlichen (nicht stimmberichtigte aktive Mitglieder unter 16 Jahren) zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Er gehört dem Vorstand nicht an.

Zu § 12 Bläserjugend des Vereins

Die Bläserjugend ist in einem eigenständigen Verein - Bläserjugend des Musikverein Ewatingen e.V. - organisiert.

Zu § 13 Sonstige Bestimmungen

Bei Bestehen einer Tanzmusikabteilung des Vereins werden vereinseigene Instrumente sowie Notenmaterial zur Verfügung gestellt. Eingespielte Beträge gehen in die Vereinskasse.

Liste für Kostenbeteiligungen

Kostenbeteiligungen

Alle aufgeführten Kostenbeteiligungen sind vorher durch den Vorstand zu genehmigen.

Privater Instrumentenkauf

Die Ermäßigung, die der Verein vom Verkäufer erhält, wird auf das Mitglied übertragen. Zusätzlich werden 10 % des Kaufpreises vom Verein übernommen.

Reparatur von privaten Instrumenten

Gebrauchsbedingte Reparaturen werden vom Verein übernommen. Über die Kostenbeteiligungen aus darüber hinaus gehendem Reparaturbedarf wird im Einzelfall vom Vorstand entschieden.

Lehrgänge

Alle Kostenbeteiligungen beziehen sich auf die Lehrgangsgebühren

JMLA - Bronze (D1): Prüfungsgebühr wird vom BDB übernommen

JMLA - Silber (D2): Prüfungsgebühr wird vom BDB übernommen

JMLA - Gold (D3): 50 % Verein, 50 % Mitglied,
Prüfungsgebühr wird vom BDB übernommen

Aufbaukurse und Weiterbildungen werden mit 50% vom Verein bezuschußt. Vor der Anmeldung zu der geplanten Maßnahme ist die Kostenübernahme durch den Vorstand zu genehmigen.

Gebühren

Ausbildungsgebühr der Jungmusiker

Die Höhe der Ausbildungsgebühr wird durch den Vorstand der Bläserjugend des Musikverein festgelegt.

Vergütungen

Ausbildervergütung

Die Höhe der Ausbildervergütung wird durch den Vorstand der Bläserjugend des Musikverein festgelegt.

Beschlossen am 23. März 2001 in Wutach-Ewatingen

Geändert am
14. Februar 2003
29. Januar 2010
3. Februar 2012

Aktualisiert am 3. Februar 2012

www.musikverein-ewattingen.de